

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
Kapitel 6.2.2 Windenergie
(32. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

1. Einleitung

Mit der 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wird die am 07.11.2024 durch den Planungsausschuss der Region Westmittelfranken beschlossene 31. Änderung des RP8 (Teilkapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ – in Kraft getreten am 16.04.2025) punktuell in den Teilkapiteln RP8 6.2.2.1 „Vorranggebiete Windkraft“ und 6.2.2.2 „Vorbehaltsgebiete Windkraft“ abgeändert. Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022), der 29. Änderung (in Kraft getreten am 16.09.2022) sowie der 30. Änderung des Regionsplans (in Kraft getreten am 16.06.2023) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden damit in der Vergangenheit im Rahmen des bislang wirkenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1.305 ha an Vorranggebieten (35 Vorranggebiete) und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten (31 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rahmen der 31. Änderung (Beschluss durch den Planungsausschuss der Region Westmittelfranken am 07.11.2024, in Kraft getreten am 16.04.2025) substantiell ergänzt, um den Maßgaben gem. LEP 6.2.2 (Z) bzw. § 3 WindBG für den finalen Flächenbeitragswert zu entsprechen. Im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans werden in Ergänzung hierzu noch einmal neun Windkraftgebiete inhaltlich aufgegriffen, welche bereits Bestandteil der 31. Änderung waren und für welche als Abwägungsergebnis des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung substantielle Änderungen erforderlich bzw. gerechtfertigt waren (Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten, Änderungen der Gebietsumgriffe oder Streichungen), welche in der Folge ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Insg. entsprach die zum Zeitpunkt der 31. und 32. Änderung rechtskräftige Gebietskulisse (inkl. 30. Änderung) aus ca. 1.305 ha Vorranggebieten (ca. 0,30 % der Regionsfläche), ca. 920 ha Vorbehaltsgebieten (ca. 0,21 % der Regionsfläche) und ca. 290 ha (ca. 0,06 %) an Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht den erforderlichen Flächenbeitragswerten gem. LEP bzw. WindBG. Deshalb werden im Rahmen der 31. und 32. Änderung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit folgendem Umfang ausgewiesen:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete					
Stand 30. Änderung		Stand 31. Änderung		Entwurf 32. Änderung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
35	1.305 ha	80	8.010 ha	88	8.780 ha

Vorbehaltsgebiete					
Stand 30. Änderung		Stand 31. Änderung		Entwurf 32. Änderung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	920 ha	24	1.010 ha	21	735 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2025

Dabei wurde auch der Kriterienkatalog, als fachliche Grundlage für die Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachstellen¹ bereits im Zuge der 31. Änderung grundlegend überarbeitet und an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dieser Kriterienkatalog diente auch als fachliche Grundlage für die Gebietsausweisung im Rahmen der 32. Änderung. Im Zuge der 32. Änderung wurden neun Gebiete, welche bereits Bestandteil der 31. Änderung waren erneut einer kritischen Betrachtung unterzogen, da als Abwägungsergebnis des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung substantielle Änderungen an diesen Gebieten erforderlich bzw. gerechtfertigt waren (Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten, Änderungen der Gebietsumgriffe oder Streichungen). Diese Änderungen machten auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 6 BayLplG eine erneute Auslegung unter Zugrundelegung der genannten Anpassungen erforderlich, was im Rahmen der 32. Änderung des RP8 erfolgte. Zu diesen Änderungen konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 32. Änderung des RP8 gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG Stellungnahmen abgegeben werden.

Änderungen folgender geplanter Vorranggebiete standen im Rahmen der 32. Änderung zur Diskussion:

1. WK 105 (Markt Markt Bibart/ Stadt Scheinfeld)
→ Neuausweisung; Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
2. WK 200 (Gemeinde Steinsfeld/ Gemeinde Ohrenbach)
→ Aufstufung vom geplanten Vorbehalts- zum geplanten Vorranggebiet gegenüber 31. Änderung des RP8
3. WK 201 (Markt Flachslanden/ Gemeinde Rügland)
→ Aufstufung vom geplanten Vorbehalts- zum geplanten Vorranggebiet gegenüber 31. Änderung des RP8
4. WK 207 (Stadt Leutershausen)
→ Aufstufung vom geplanten Vorbehalts- zum geplanten Vorranggebiet gegenüber 31. Änderung des RP8
5. WK 221 (Stadt Dinkelsbühl)
→ Neuausweisung; Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
6. WK 303 (Markt Heidenheim)
→ Erweiterung Bestandsgebiet (Vorranggebiet WK 13); Neuzuschnitt und Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8

¹ zahlreiche Abstimmungsgespräche im Zuge der Planerstellung sowie eine formelle Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, des Bayerisches Landesamtes für Denkmalpflege, des Bergamtes Nordbayern, des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach sowie der Sachgebiete Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 11.12.2023

- | | |
|-----------|--|
| 7. WK 304 | (Stadt Treuchtlingen/ Gemeinde Polsingen)
→ Erweiterung Bestandsgebiet (Vorranggebiet WK 61); Neuzuschnitt und Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8 |
| 8. WK 312 | (Stadt Pappenheim)
→ Neuausweisung; Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8 |
| 9. WK 314 | (Stadt Pappenheim)
→ Neuausweisung; Streichung gegenüber 31. Änderung des RP8 |

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- b) wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30 ff.),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I SNr. 323), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, zuletzt geändert am 01. Mai 2023, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windenergie die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 32. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zur 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen² ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft allgemein und/oder gebietsspezifisch (standortbezogener Teil) Aussagen zu:

- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- dem derzeitigen Umweltzustand,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit/Erholung - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- den Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen,
- den voraussichtlichen Entwicklungen bei Nichtumsetzung des Plans,
- Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,
- Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen und
- Überwachungsmaßnahmen.

Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Der Auswahl der im Rahmen der 31. Änderung und 32. Änderung des RP 8 gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Umweltbericht). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamtraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen sowie bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 relevante Potentialgebiete, welche aufgrund von Größe und Form eine Konzentrationswirkung (> 1 Windkraftanlage, d.h. kein Einzelstandort) ermöglichen. Unter der Prämisse der nötigen Siedlungsabstände (mind. 800 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mind. 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie der nötigen Gebietsgröße (> 10 ha) wurden so insg. ca. 15,5 % der Regionsfläche in Form von Potentialgebieten in die nähere fachliche Betrachtung miteinbezogen.

Diese Potentialgebiete wurden i.S. einer Alternativenprüfung in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentiell erhebliche Wechselwirkung mit der

² zahlreiche Abstimmungsgespräche im Zuge der Planerstellung sowie eine formelle Beteiligung mit Schreiben vom 31.01.2024

Windkraft eingehen. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“³, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.⁴ Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöflichkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen IIIa und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, dem Bewertungsraum der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten, bekannten Einzelvorkommen schlaggefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebieten, mit Platzrunden/ Tiefflugrouten/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, Waldflächen besonderer Prägung/Funktion gem. Waldfunktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellen die Grundlage für die Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ dar. Die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (Ausschlusskriterium, hochrangiges Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2).

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der gesamträumlichen Bewertung der Potentialgebiete die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der drei in der Region Westmittelfranken befindlichen Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal ein. Landschaftsschutzgebiete besitzen in Westmittelfranken einen hohen Flächenanteil⁵ und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die drei Naturparke und dort auf jene ortsfernen Bereiche in Hochlagen, welche potentiell auch für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Gleichzeitig nehmen die Naturparke in der Region Westmittelfranken einen hohen Stellenwert hinsichtlich der Erholungsvorsorge, für den Schutz des Landschaftsbildes sowie für den Schutz des generellen Naturhaushaltes ein. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in der 121. Sitzung am 19.10.2022 einstimmig, die Landschaftsschutzgebiete (insb. ehem. Schutzzonen in den Naturparken) grundsätzlich für Windkraft zu öffnen, deren Eignung jedoch über einzuberufende Fachbeiräte im Rahmen von strukturierten Einzelfallbetrachtungen zu bewerten. Im Rahmen von mehrstündigen Sitzungen im Frühjahr 2023 wurde die gewählte Plansystematik für die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal den jeweiligen Gremien (Zusammensetzung: UNBs, Geschäftsstelle Naturparke, Vorsitzende Naturparke, Regionalplanung) zu Diskussion gestellt. In umfassenden Präsentationen, welche den Gremien zur Vorbereitung im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden, wurde der allgemeine rechtliche Rahmen, die Systematik

³ vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

⁴ vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

⁵ ca. 18,1 % in der Stadt Ansbach, ca. 28,1 % im Landkreis Ansbach, ca. 46,2% im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, ca. 38,6% im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Quelle: eigene Berechnung)

der Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete ggf. unter Berücksichtigung eines bestehenden Zonierungskonzeptes (Naturparke Frankenhöhe und Altmühltal), im Planungskonzept zu berücksichtigende Postkartenmotive (inkl. Visualisierungen) und insb. die daraus abgeleitet zur Diskussion stehenden Potentialgebiete erläutert. Im Ergebnis überlagern sich zwar insg. ca. 65% der Windkraftgebiete (Bestand und Neuplanungen) mit Landschaftsschutzgebieten, in den Naturparken Frankenhöhe und Altmühltal befindet sich dabei jedoch eine deutliche Mehrheit der Gebiete in Bereichen, welche zumindest überhäufig im Rahmen der bestehenden Zonierungskonzepte nicht als Tabuzonen kartiert wurden⁶. Insg. verbleibt der Anteil der mit Windkraftgebieten überplanten Landschaftsschutzgebiete mit jeweils deutlich < 10%⁷ unter dem Wert, für den das StMUV die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke des Schutzgebietes weiterhin regelmäßig gewahrt sieht und somit das Schutzgebiet regelmäßig nicht funktionslos wird⁸. Um darüber hinaus eine höhere Verträglichkeit zu gewährleisten, wurden zudem die sensibelsten Teilbereiche der Naturparke bzw. deren direktes Umfeld mit Ausschlussgebieten Windkraft⁹ belegt. Weiter soll über das Ziel RP8 6.2.2.7 sichergestellt sein, dass, unter Zugrundelegung einer überörtlichen Perspektive, die Schutzgebiete zukünftig nicht sukzessive durch einen unkoordinierten Zubau funktionslos werden.

Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht zwangsläufig die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit implizierte, realistisch ein Vorranggebiet auszuweisen. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind¹⁰,

⁶ Naturpark Frankenhöhe: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 70/WK70a (Bestandsgebiete), WK 67/WK67a (Bestandsgebiete), WK 69 (Bestandsgebiet), WK 202, WK 207, WK 56 (Bestandsgebiet), WK 66 (Bestandsgebiet), WK 57 (Bestandsgebiet); Naturpark Altmühltal: WK 37/WK68 (Bestandsgebiete), WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 310, WK 311, WK 312, WK 314).

⁷ Naturpark Steigerwald: ca. 3,9%; Naturpark Frankenhöhe: ca. 2,2%; Naturpark Altmühltal: ca. 6,6% (Quelle: eigene Berechnung)

⁸ vgl. UMS des StMUV vom 31.01.2023 „Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023“

⁹ vgl. AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 6, AWK 7 und AWK 8

¹⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der

beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Im Ergebnis wurden dabei ca. 2/9 der betrachteten Potentialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet weiterverfolgt. Weiter wurde im Rahmen der strukturierten Einzelfallbetrachtung für ca. 4/9 der Potentialgebiete festgestellt, dass aufgrund von erheblich entgegenstehenden Fachbelangen – insb. militärische Belange (insb. Flugrouten und Radarführungsmindesthöhen < 200 m über Boden) aber auch Belange des Landschaftsbildes (insb. planerische Definition von Ausschlussgebieten gem. Ziel RP8 6.2.2.5), des Artenschutzes (insb. Natura2000-Gebiete inkl. notwendiger Schutzpuffer sowie Dichtenzentren schlaggefährdeter Vogelarten) oder des Wasserhaushalts (insb. Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) – bereits auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung festzustellen war, dass Windkraftplanungen nach den Maßstäben des Regionalplans regelmäßig nicht (wirtschaftlich) realisierbar wären. Ein weiteres Drittel der betrachteten Potentialgebiete wurde zugunsten der weiterverfolgten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zurückgestellt. Für diese Gebiete zeigt sich in der Bewertung eine sehr heterogene Bandbreite von „geeignet aber aufgrund der Wirkung der Gebiete zueinander zurückgestellt“ (z.B. im Raum Markt Erlbach/Hagenbüchach/Emskirchen) bis hin zu „aufgrund vorherrschender fachlicher Restriktionen regelmäßig nur sehr bedingt geeignet – geringe Realisierungswahrscheinlichkeit“ (z.B. nordwestlicher Landkreis Ansbach/südwestlicher Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim).

Runtergebrochen auf den Gesamttraum zeigt sich ein Bild, wonach insb. (aber nicht ausschließlich) in einer weiträumigen Spange zwischen Heilsbronn – Ansbach – Illesheim/Bad Windsheimer Bucht/nordwestliche Frankenhöhe – Uffenheim (militärische Interessensbereiche der Flugplätze Illesheim/Katterbach) sowie in einer weiträumigen Spange zwischen Schnelldorf – Rothenburg o.d.Tauber/westliche Frankenhöhe – Adelshofen/Ohrenbach (militärischer Interessensbereich des Flugplatzes Niederstetten) regelmäßig militärische Belange Windkraftplanungen erheblich entgegenstehen. Mit Blick auf wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasserschutz) sind insb. weite Teile des südlichen Landkreises Ansbach als planerisch sensibel zu bewerten. Mit Blick auf den Artenschutz zeigt sich, neben den punktuellen Vorkommen schlaggefährdeter Großvögel wie insb. Fisch- und Seeadler, eine veritable planerische Konzentration von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten und/oder von Natura2000-Gebieten insb. in den weiteren Tal- und Beckenlandschaften der Aisch, der Tauber, der Würnitz und der Altmühl, im weiteren Umfeld des Ehegrunds (von Hohenlandsberg/Bullenheimer Berg im Westen, Bad Windsheimer Bucht/Aischtal im Süden bis Bibart- bzw. Ehebachthal im Osten), im Bereich des Uffenheimer Gäu sowie im Bereich der Anstiege zur Jura-Schichtstufe.

Im Rahmen der 31. und 32. Änderung des Regionalplans werden, ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe insb. Begründungstext), zahlreiche Vorranggebiete¹¹ neu in den Regionalplan aufgenommen (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen). Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung zur 31. und 32. Änderung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Das Vorbehaltsgebiet¹², welches im Rahmen der 31. Änderung neu in den Regionalplan aufgenommen wird, stellt einen Bereich dar, welcher grundsätzlich geeignet ist, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in dem jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte. Für die im Rahmen der 32. Änderung zur Aufstufung

Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.“

¹¹ WK 100, WK 101, WK 102, WK 103, WK 104, WK 105, WK 106, WK 107, WK 108, WK 109, WK 110, WK 111, WK 112, WK 113, WK 114, WK 115, WK 116, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 123, WK 124, WK 125, WK 126, WK 200, WK 201, WK 202, WK 203, WK 204, WK 205, WK 206, WK 207, WK 209, WK 212, WK 213, WK 214, WK 215, WK 216, WK 217, WK 218, WK 219, WK 220, WK 221, WK 222, WK 223, WK 224, WK 225, WK 300, WK 301, WK 303, WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 308, WK 309, WK 310, WK 311, WK 312 und WK 313

¹² WK 211

vorgesehenen Vorbehaltsgebiete (WK 200, WK 201 und WK 207) konnten die militärische Belange zwischenzeitlich hinreichend geklärt werden.

4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, um die Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte (z.B. in Form von Schall- und Schattengutachten) zu gewährleisten. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart bzw. mit Ausschlussgebieten versehen wurden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Prüfungen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung insb. der artenschutzrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden, indem z.B. Überlagerungen von Windkraftgebieten mit (relevanten Puffern zu) Schutzgebieten oder Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Begründungstext als Maßgaben formuliert wurden. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart bzw. mit Ausschlussgebieten versehen wurden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Begründungstext als Maßgaben formuliert wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 05.12.2024 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin

gebeten, bis zum 17.01.2025 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 09.12.2024 bis 17.01.2025 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der Kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der Kreisfreien Stadt Ansbach sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zu Gebietsausweisungen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 5“). Über diese konkreten Nennungen zu Gebietsausweisungen hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):¹³

Allgemein Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Siedlungsbereichen und notwendige Prüfung des konkreten Einzelfalls im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)
 - Kritik an lokaler und regionaler Ungleichverteilung der Windkraftgebiete zwischen Kommunen und Landkreisen und Forderung nach Aufnahme spezifischer Bereiche als Windkraftgebiete in den Regionalplan (TÖB)
 - Feststellung einer erfolgten Planabstimmung zwischen Planungsregionen (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Feststellung, dass eine Alternativenprüfung hinreichend erfolgte (TÖB)
 - Befürwortung einer Rücknahme von Waldflächen im Zuge der Regionalplanfortschreibung (TÖB)
 - Forderung nach einer ausgeglichenen Inanspruchnahme von Wald- und Offenlandflächen (TÖB)
 - Kritik am Umgang mit naturschutzfachlichen Einwendungen und Vorwurf einer Fehlgewichtung zwischen Interessen des Naturschutzes sowie militärischen und wirtschaftlichen Interessenslagen (TÖB)
 - Forderung nach einer hinreichenden Abstimmung der Planungsverbände untereinander hinsichtlich Gebietsausweisungen bzw. der Wirkung interregionaler Planräume insb. mit Blick auf die Inanspruchnahme von Wald(-Lebensräumen) (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zur Bewertung von bedeutsamen Kulturlandschaften (TÖB)
 - Forderung nach einer Berücksichtigung geschützter Landschaftsbestandteile und geschützter Vogelarten (P)
- Boden/Fläche
 - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise auf das Vorkommen von und den Umgang mit Geotopen (TÖB)

¹³ Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Forderung nach einem geeigneten Ausgleich der Belange der Windkraft und des Bodenschatzabbaus im unmittelbaren Planumfeld zueinander, insb. unter Berücksichtigung von pauschalen Pufferabständen von Windkraftgebieten zu Rohstoffgebieten (TÖB)
- Hinweis auf regelmäßig erforderliche Baugrunduntersuchung im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen und die Notwendigkeit einer Prüfung auf das Vorhandensein alter Bergbaue (TÖB)
- Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung (TÖB)
- Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windkraftplanungen, insb. auf die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen und auf die nötige Koordination der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien (TÖB)
- Wasser
 - Feststellung, dass wasserwirtschaftliche Belange hinreichend berücksichtigt wurden und Hinweis eines regelmäßigen Erfordernisses einer Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren bei Überlagerung mit Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten (TÖB)
 - Hinweis auf Notwendigkeit einer Anpassung der festgelegten wasserwirtschaftlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage neuer fachlicher Erkenntnisse (TÖB)
- Luft, Klima
 - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung (TÖB)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Allgemeiner Hinweis auf die Erheblichkeit militärischer Restriktionen für Windkraftplanungen in der Region und Forderung nach Kompromissen (TÖB)
 - Hinweise auf Notwendigkeit einer Prüfung militärische Belange, insb. im Zuge einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren
 - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen, zu Bauschutz- und Anlagenschutzbereichen, zur Möglichkeit unverbindlicher Vorprüfungen und insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände, zu potentiellen Gefahrenquellen (z.B. zu Eiswurf, optischen Effekten, Havarien), zu Instandhaltungsmaßnahmen, zu geplanten Straßenausbaumaßnahmen und dem regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, Wasser- und Gasleitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen (TÖB)
 - Feststellung, dass Belange von Wetterradar-Anlagen nicht berührt werden (TÖB)
 - Hinweise auf die künstlerische Wirkung von Baudenkmälern und die notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Denkmälern bzw. einer notwendigen Einzelfallbetrachtung im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)
 - Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren und zur Sensibilität spezifischer Bodendenkmäler (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz und Forderung nach einer Koordination zwischen Windkraft- und Netzausbau (TÖB)

- Hinweis, dass die Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt (TÖB)
- Forderung nach einer Beachtung der zivilen Fluginfrastruktur (P)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis der Gesamtabwägung: Es wurden punktuell geringfügige, nicht planerhebliche Änderungen/Ergänzungen am Begründungstext (gebietsbezogen) vorgenommen. Änderungen an darüberhinausgehenden Planunterlagen (Umweltbericht, Änderungsbegründung o.Ä.) wurden nicht vorgenommen. Insb. wurden die zur Diskussion stehenden Neuausweisungen (WK 105, WK 221, WK 303, WK 304 und WK 312) im Gebietsumgriff und in Wertigkeit unverändert als Vorranggebiete in den Regionalplan aufgenommen. Ebenso wurden die Vorbehaltsgebiete WK 200, WK 201 und WK 207 im Gebietsumgriff unverändert zu Vorranggebieten aufgestuft. Nicht zuletzt wurde, wie beabsichtigt, auf die Ausweisung des Vorranggebietes WK 314 verzichtet. Darüber hinaus wurden die bestehenden bzw. bereits beschlossenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Festsetzungen im Textteil Ziele und Grundsätze des Teilkapitels RP8 6.2.2 Windenergie sowie die Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft unverändert im Regionalplan belassen.

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. im Begründungstext zu RP8 6.2.2 formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßig mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 31. und 32. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 6.2.2 Windenergie – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, Ziele und Grundsätze

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 105 (Markt Markt Bibart/ Stadt Schein- feld)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	---	*Kritik und Hin- weis bzgl. wei- terhin Überpla- nung hochwer- tiger (Mittel-) Waldflächen (TÖB) *Ablehnung der Restfläche aufgrund ver- bleibender na- turschutzfachli- cher Konflikte (TÖB) *Befürwortung der geplanten Minderungs- maßnahmen im Zuge der naturschutz- fachlichen Sensibilität (TÖB)	---	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB)	---
WK 200 (Ge- meinde Steins- feld / Ge- meinde Ohren- bach)	gebietsgleiche Aufstufung zum Vorrang- gebiet	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB) *Hinweis auf kleinflächig vorhandene Waldstrukturen	---	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB)	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
			und Forderung nach Scho- nung dieser (TÖB) *Bedenken hinsichtlich sensibler Vor- kommen (insb. Wiesenweihe) und Vermei- dung von Kollisionsgefähr- dung durch ge- eignete Maß- nahmen (TÖB)						
WK 201 (Markt Flachlanden / Gemeinde Rügland)	gebietsgleiche Aufstufung zum Vorrang- gebiet	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB)	*Hinweis auf kleinflächig vorhandene Bodenschutz- wälder und Forderung nach Scho- nung dieser (TÖB)	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB)	---
WK 207 (Stadt Leutershau- sen)	gebietsgleiche Aufstufung zum Vorrang- gebiet	---	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB)	*Hinweis auf angrenzendes Abbaugelände von Boden- schatz und Forderung	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli-	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
				nach Rück- nahme von Überlage- rungsberei- chen (TÖB) *Hinweis auf kleinflächig vorhandene Bodenschutz- wälder und Forderung nach Scho- nung dieser (TÖB)				che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB)	
WK 221 (Große Kreis- stadt Dinkels- bühl)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	*Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit Blick auf Nähe zu Siedlungs- strukturen (TÖB)	*Hinweis auf weiterhin be- stehende Kon- fliktlage mit an- grenzendem FFH-Gebiet und Forderung nach abschlie- ßender Klä- rung (insb. An- lagenerschlie- ßung) auf Ebene der Re- gionalplanung (TÖB) *Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit	---	---	*Hinweis auf erfolgte Würdi- gung trinkwas- serschutzfach- licher bzw. - rechtlicher Be- lange (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB)	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
			Blick auf Wald (TÖB) *Bedenken bzgl. der Rest- fläche auf- grund verblei- bender natur- schutzfachli- cher Konflikte (TÖB)						
WK 303 (Markt Heidenheim)	unveränderte Aufnahme in den Regional- plan	*Keine immis- sionsschutz- fachlichen Ein- wendungen (TÖB)	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB) *Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit Blick auf Wald (TÖB) *Ablehnung der Restfläche aufgrund ver- bleibender na- turschutzfachli- cher Konflikte (TÖB)	---	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind TÖB) *Keine wasser- rechtlichen Einwendungen (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB) *Hinweis auf nahegelegene Staatsstraße, nötige Ab- standspuffer und Verweis auf das nach- folgende Anla- gengenehmi- gungsverfahren (TÖB)	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 304 (Stadt Treuchtlingen / Gemeinde Polzingen)	Ergänzung Begründungstext mit Hinweis auf Richtfunk- tasse; darüber hinaus unver- änderte Auf- nahme in den Regionalplan	*Keine immis- sionsschutz- fachlichen Ein- wendungen (TÖB)	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB) *Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit Blick auf Wald (TÖB) *Ablehnung der Restfläche aufgrund ver- bleibender na- turschutzfachli- cher Konflikte (TÖB)	---	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind (TÖB) *Keine wasser- rechtlichen Einwendungen (TÖB)	---	*Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB) *Hinweis auf Konfliktsitua- tion hinsicht- lich eines schutzwürdi- gen, kleinflä- chigen Boden- denkmals (TÖB)	---
WK 312 (Pap- penheim)	Ergänzung Be- gründungstext mit Hinweis auf Richtfunk- tasse und Ge- otope; darüber hinaus unver- änderte Auf- nahme in den Regionalplan	*Keine immis- sionsschutz- fachlichen Ein- wendungen (TÖB) *Forderung nach Berück- sichtigung des Überlastungs- schutzes des OT Bieswang / des Stadtge- bietes Pappen- heim und For- derung nach	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB) *Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit Blick auf Wald (TÖB)	*Hinweis auf im Gebiet be- findliche Ge- otope (TÖB) *Hinweis auf angrenzendes Abbaugelände von Bodens- chatz und Forderung nach Rück- nahme von Überlage- rungsberei- chen (TÖB)	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind (TÖB) *Keine wasser- rechtlichen Einwendungen (TÖB)	---	*Hinweis auf nahegelegene Staatsstraße, nötige Ab- standspuffer und Verweis auf das nach- folgende Anla- gengenehmi- gungsverfahren (TÖB) *Hinweis auf eine Gaslei- tung und Ver- weis auf das nachfolgende	---

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
		einem alterna- tiven Gebiets- zuschnitt der WK 312 (TÖB/P) *Forderung nach einer Planabstim- mung benach- barter Pla- nungsver- bände unterei- nander zur Be- achtung eines Überlastungs- schutzes des OT Bieswang / des Stadtge- bietes Pappen- heim (P) *Hinweis auf Verlust von Naherholungs- gebieten (P) *Einwendun- gen mit Blick auf einen na- hegelegenen Außenbe- reichshof und Forderung nach einem al- ternativen Ge- bietszuschnitt						Anlagenge- nehmigungs- verfahren (TÖB) *Zustimmung zum Gebiet in Bezug auf denkmal- schutzfachli- che/kulturland- schaftliche As- pekte (TÖB) *Hinweis auf Konfliktsitua- tion hinsicht- lich eines schutzwürdi- gen, kleinflä- chigen Boden- denkmals (TÖB) *Einwendun- gen mit Blick auf ein nahe- gelegenes Baudenkmal und vorhande- ner Boden- denkmäler und Forderung nach einem al- ternativen Ge- bietszuschnitt	

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
		der WK 312 (P)						der WK 312 (P)	
WK 314 (Pap- penheim)	Nicht-Auf- nahme in den Regionalplan	*Keine immis- sionsschutz- fachlichen Ein- wendungen (TÖB) *Befürwortung der Nicht-Auf- nahme im Sinne eines Überlastungs- schutzes (TÖB/ P)	*Keine natur- schutzfachli- chen Einwen- dungen (TÖB) *Befürwortung der Gebiets- rücknahme mit Blick auf Wald (TÖB)	---	---	*Hinweis, dass voraussichtlich keine Belange des Trinkwas- serschutzes berührt sind TÖB) *Keine wasser- rechtlichen Einwendungen (TÖB)	---	*Zustimmung zur Nicht-Auf- nahme in Be- zug auf denk- malschutzfach- liche/kultur- landschaftliche Aspekte (TÖB)	---